



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Auffüllung im Bereich der Teichanlage auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 731, Gemarkung Herpersdorf und für die Errichtung eines Brückenbauwerks über den Langwiesengraben auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 663 der Gemarkung Herpersdorf

1. Sachverhalt

Der Antragsteller, Herr Ludwig Weisel hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die wasserrechtliche Genehmigung für die Auffüllung im Bereich der Teichanlage auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 731, Gemarkung Herpersdorf und für die Errichtung eines Brückenbauwerks über den Langwiesengraben auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 663 der Gemarkung Herpersdorf beantragt.

Durch den Antragsteller wurden bereits im Frühjahr 2023 Auffüllungen im Bereich der Teichanlage durchgeführt und ein Brückenbauwerk über den Langwiesengraben errichtet.

Die Auffüllungen wurden vor allem in den östlichen und südlichen Bereichen des Weihers vorgenommen. Die Wasseroberfläche wurde dadurch von ca. 1.700 m² auf 1.400 m² reduziert. Die Böschungsoberkante im Osten wurde zusätzlich um ca. 1,0 m angehoben um den Höhenunterschied im Bereich der Brücke zum Reiterhof zu reduzieren. Der Weiher wird neben dem Langwiesengraben durch das anfallende Niederschlagswasser der angrenzenden Hoffläche gespeist.

Das errichtete Brückenbauwerk erstreckt sich über den Langwiesengraben mit einer Länge von ca. 14 m und einer Breite von 4 m und wurde massiv in Betonbauweise ausgeführt. Die Abmessungen des Durchlasses betragen 1,10 m x 1,10 m.

Die durchgeführten Maßnahmen gehen über die Unterhaltungsmaßnahmen (§ 39 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) hinaus und stellen einen Gewässerausbau dar. Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG), bzw. vereinfacht einer Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG). Mit den Unterlagen vom 18.01.2024 wurde nachträglich ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gestellt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. UVP-Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.



1. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenen; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Da die Prüfung der ersten Stufe ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, entfällt die Prüfung der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung.

3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 13.03.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert